



019

## VERFÜGUNG

vom 4. November 1999

**Aeugst a.A. Nutzungsplanung (Ergänzung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1054/1998 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Aeugst a.A. genehmigt. Infolge eines hängigen Rekurses wurde die das Gestaltungsplangebiet Oberdorf (GP 6) umfassende Kernzone K2A von der Genehmigung ausgenommen. Gemäss Entscheid des Präsidenten der Baurekurskommission II (BRKE II Nr. 0023/1999) wird das Verfahren als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen. Mit Schreiben vom 15. September 1999 ersucht der Gemeinderat Aeugst a.A. um Restgenehmigung.

Die Festlegung der das Gestaltungsplangebiet Oberdorf (GP 6) umfassenden Kernzone K2A ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Aeugst a.A. am 7. September 1998 festgesetzte Kernzone K2A, die das Gestaltungsplangebiet Oberdorf (GP 6) umfasst, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Aeugst a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. November 1999  
991755/Oca/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: